

## Satzung der Historischen Narrenzunft Markdorf e.V.

Der Einfachheit halber wurde auf eine grundsätzliche sprachliche Trennung zwischen weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet.

### § 1 Name und Sitz

Die Zunft trägt den Namen: „Historische Narrenzunft Markdorf e.V.“ und hat ihren Sitz in Markdorf/Baden. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 580060 eingetragen.

### § 2 Zweck

Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe der Zunft ist es, alte Fastnachtsbräuche zu pflegen und zu erhalten. Insbesondere ist der Hänsele sowie der Kaujohle zu schützen und unverfälscht den Nachkommen zu überliefern. Das gesamten Markdorfer Bräuche sollen durch die Zunft eine besondere Förderung und Pflege erhalten.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Zunft hat

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Firmen, die an der Förderung der alten Bräuche sowie an der Erhaltung der Markdorfer Fastnacht interessiert sind.

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für alle Hästräger (Hänsele, Kaujohle, Garde, Alt-Markdorferinnen, Vermessungstrupp und Fahenschwinger). Ehrenmitglieder können vom Präsidium und dem Narrenrat mit Zweidrittel-Mehrheit ernannt werden.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium bei Zustimmung mit einfacher Mehrheit

### § 5 Beiträge

Die Zunft erhebt zur Bestreitung ihrer Auslagen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Hauptversammlung alljährlich festlegt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet: freiwilliger Austritt durch schriftliche Kündigung
- durch Ausschluss durch das Präsidium wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Zunft

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- alle Vorteile zu genießen, die die Zunft ihren Mitgliedern bietet

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zunft in ihren Bestrebungen zur Erhaltung der alten Bräuche zu unterstützen sowie die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

### § 8 Organe der Zunft

Organe der Zunft sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Narrenrat

### § 9 Zusammensetzung von Mitgliederversammlung, Präsidium und Narrenrat

- Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen bei der Hauptversammlung anwesenden, ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem:  
Zunftmeister  
1. Vize-Zunftmeister  
2. Vize-Zunftmeister  
Zunftschreiber  
Säckelmeister  
Obertorpfleger sowie  
3 Beisitzern

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Präsidium und dem Narrenrat mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt. Die Stelle des 2. Vize-Zunftmeisters kann, muss aber nicht besetzt werden. Über die Besetzung entscheidet das Präsidium und der Narrenrat mit einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- Der Narrenrat setzt sich zusammen aus mindestens 11 bzw. höchstens 20 Narrenräten und den Personen, die die nachstehenden Narrenämter innehaben:

Narreneltern, Brauchbeauftragter, Zeremonienmeister, Narrenpolizei, Narrenbüttel, Narrenarchivar, Närrischer Schirmmeister, Närrischer Küchenmeister  
Hänselemajor und ein Stellvertreter  
Oberkaujohle sowie ein männlicher und ein weiblicher Stellvertreter  
Obervermessungsrat und Stellvertreter  
Gardemajorin und eine Stellvertreterin  
Ober-Alt-Markdorferin und Stellvertreterin  
Ober-Jungnarrenrat und Stellvertreter  
Ober-Fahenschwinger und Stellvertreter

Die Narrenräte werden auf Vorschlag vom Präsidium und dem Narrenrat von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt. Die Personen für die Narrenämter werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Narrenrat und Präsidium gewählt.

Die Vorschläge zur Wahl des Hänselemajors, des Oberkaujohles, des Obervermessungsrats, der Gardemajorin, der Ober-Alt-Markdorferin, des Ober-Jungnarrenrates, des Oberfahenschwingers und deren Stellvertreter haben im Einvernehmen mit den einzelnen Narrengruppen zu geschehen. Die Amtsdauer für die Mitglieder des Präsidiums und des Narrenrats sowie die Inhaber der Narrenämter beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Kassenprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und Zunftgetreuen werden vom Präsidium und Narrenrat ausgesprochen.

### § 10 Leitung der Zunft

Der 1. Zunftmeister und die beiden Vize-Zunftmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis des Vereins sind die beiden Vize-Zunftmeister jedoch verpflichtet, als Vorstand nur im Falle der Verhinderung des Zunftmeisters als Vorstand tätig zu werden.

### § 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie soll spätestens 6 Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat 10 Tage vorher durch die örtliche Presse zu erfolgen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Bericht des Zunftmeisters über die vergangene Fasnacht bzw. über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Säckelmeisters und der Rechnungsprüfer
- Bericht des Zunftschreibers
- Entlastung des Präsidiums und des Narrenrates
- Wahlen (Im Bedarfsfall)
- Wünsche und Anträge

In der Hauptversammlung hat Jedes anwesende, ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für alle Personalwahlen gilt der in § 9 festgelegte Wahlmodus.

Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- Dringlichkeitsanträgen

Anträge an die Hauptversammlung der Zunft können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Zunftmeister eingereicht sein. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sowie über die Narrenrats- und Präsidiumssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu führen und vom Zunftmeister oder einem Vizezunftmeister gegenzuzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat das Präsidium dann zu veranlassen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche verlangt. Der Antrag als solcher muss schriftlich erfolgen. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Zunft ist das Kalenderjahr.

Der Einfachheit halber wurde auf eine grundsätzliche sprachliche Trennung zwischen weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung der Zunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Hierzu ist das Präsidium und der Narrenrat mit achttägiger Frist schriftlich einzuladen. Soll die Auflösung beschlossen werden, so ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markdorf, die verpflichtet wird, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- c) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Präsidium des Vereins beschlossen werden.

Markdorf, den 28. Juni 2019